

1. 1. Unterliegt die Frage, ob das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Voraussetzungen für die Herabsetzung der Versicherungssummen nach § 69 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Recht für gegeben gehalten hat, der Nachprüfung des Gerichts?

2. Sind nur Unternehmungen, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, aufsichtsfrei, erstreckt sich aber bei Versicherungsunternehmen mit aufsichtspflichtigem Betrieb, die in diesem auch Rückversicherungsverträge abschließen, die Aufsicht auf die Rückversicherungen mit?

3. Sind unter den nach § 69 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes herabsetzbaren Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung nur Verpflichtungen aus Lebensversicherungen zu verstehen?

Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 12. Mai 1901/19. Juli 1923. §§ 69, 116, 58.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1930 i. S. L.-S. Lebensversicherungsk.-Akt.-Ges. (Bekl.) w. F. Rückversicherungsk.-Ges. (Kl.).
VII 501/29.

I Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Schweizerische Rentenanstalt in B. hat für eine Reihe bei ihr genommener Lebensversicherungen bei der Klägerin durch Verträge aus den Jahren 1858 bis 1865 in schweizer Franken Rückversicherung genommen. Die der Klägerin auf Grund dieser

Verträge bis Ende des Jahres 1871 überwiesenen Rückversicherungen hat die Beklagte von dieser durch Übereinkommen vom 12. bis 14. Dezember 1871 „in Rückversicherung übernommen“, und zwar dergestalt, daß sie gegenüber der Klägerin in alle sich für diese aus den Verträgen mit der Schweizerischen Rentenanstalt ergebenden Verpflichtungen eintrat, wogegen die Klägerin ihr alle Rechte und Bonifikationen, die ihr gegen die Rentenanstalt zustanden, übertrug und garantierte. Im Anschluß an dieses Abkommen wurde ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der Schweizerischen Rentenanstalt unter Entlassung der Klägerin in Ansehung der bezeichneten Rückversicherung angestrebt, das aber nicht zustande kam.

Die Klägerin hat vier aus den Rückversicherungsverträgen mit dem Erstversicherer fällig gewordene Versicherungen an diesen geleistet und dafür die Beklagte bis zum 31. März 1928 mit 22806,69 schweizer Franken belastet. Die Beklagte hat ihr aber nur 10593,60 Franken erstattet. Die Klägerin verlangte mit der Klage von ihr die Zahlung der restlichen 12213,09 schweizer Franken nebst Zinsen. Die Beklagte hat eingewendet, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung habe auf Grund des § 69 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG.) vom 12. Mai 1901 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 ihre Verpflichtungen aus den ab 9. August 1924 laufenden Versicherungen in fremder Währung in der Weise ermäßigt, daß die Prämienreserven dieser Versicherungen auf 24% herabgesetzt worden seien und danach auch die Versicherungssummen neu berechnet werden sollten. Dementsprechend habe sie, da drei der in Betracht kommenden Versicherungsfälle erst nach dem 9. August 1924 eingetreten seien, nur den an die Klägerin gezahlten Betrag an diese zu zahlen brauchen und auch nur leisten dürfen. Die Klägerin hält den § 69 VAG. für unanwendbar auf die Verpflichtungen aus dem Vertrage vom 12./14. Dezember 1871, da dieser Vertrag kein Versicherungsvertrag sei, sondern nur eine Erfüllungsübernahme enthalte, im übrigen aber auch die sonstigen Voraussetzungen des § 69 fehlten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 28526,06 schweizer Franken oder 23084 RM. nebst Zinsen verurteilt, nachdem die Klägerin ihren Antrag mit Rücksicht auf weiter eingetretene Versicherungsfälle ent-

sprechend erweitert hatte. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Nach § 69 Abs. 2 BVG. (in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923) ist die Versicherungsaufsichtsbehörde berechtigt, die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsgesellschaft aus ihren laufenden Versicherungen dem Stande ihres Vermögens entsprechend zu ermäßigen, wenn sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Unternehmens ergibt, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr imstande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat diese Bestimmung durch die Beschlüsse vom 9. August 1924 und 14. September 1927 auf die Verpflichtungen der Beklagten aus ihren am 9. August 1924 laufenden Versicherungen in fremder Währung angewendet und daraufhin auch die Verpflichtungen der Beklagten aus dem zwischen ihr und der Klägerin geschlossenen Vertrage vom 12. bis 14. Dezember 1871 herabgesetzt. Die Klägerin will dies nicht gelten lassen, weil die Verpflichtungen der Beklagten aus diesem Abkommen nicht unter die Bestimmungen des § 69 Abs. 2 BVG. fielen und darum die Entscheidungen des Aufsichtsamts rechtsunverbindlich seien.

Ob die Voraussetzungen der Herabsetzung rechtlich vorgelegen haben, unterliegt der Nachprüfung des Gerichts. Denn mag auch ein öffentlichrechtlicher Akt der Aufsichtsbehörde vorliegen, so ist dieser für das Gericht doch nur dann bindend, wenn das Aufsichtsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse die Herabsetzung vorgenommen hat. Darum hat das Gericht bei der Entscheidung über den Versicherungsanspruch auch die Erfüllung dieser Erfordernisse zu prüfen, wenn von der Lebensversicherungsgesellschaft auf die angeordnete Herabsetzung ihrer Leistungspflicht Bezug genommen wird (Koenige-Petersen Privatversicherungsgesetz Anm. 4 zu § 69).

Die Klägerin hält die Vorschrift des § 69 Abs. 2 a. a. O. für nicht anwendbar auf den Vertrag vom 12./14. Dezember 1871, weil dieser kein Versicherungsvertrag sei und, selbst wenn er es sei, als Rückversicherungsvertrag nicht unter diese Vorschrift falle. Das Berufungsgericht ist der Klägerin darin beigetreten.

Im ersten Punkt ist ihm nicht zu folgen. Das Berufungsgericht sieht das Abkommen nicht als einen Versicherungsvertrag an, weil die Beklagte darin nur die schuldrechtliche Verpflichtung übernommen habe, die Klägerin von allen Ansprüchen der Schweizerischen Rentenanstalt aus den in dem Vertrage bezeichneten Rückversicherungen freizustellen, und das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft sich wirtschaftlich nur als ein Kauf des Bestandes von bestimmten Spezialrückversicherungen darstelle. Dies ist richtig.

Unter einer Rückversicherung versteht man diejenige Versicherung, durch die ein Erstversicherer sich für die gegenüber dem Versicherten übernommene Zahlungsverpflichtung von einem anderen eine teilweise oder volle Deckung versprechen läßt. Gibt der Rückversicherer seine Rückversicherungsgesfahr weiter in Rückversicherung, so liegt eine sog. Retrozession vor. Im Wesen des Rückversicherungsvertrages liegt es hiernach, daß der Rückversicherer dem Erstversicherer für dessen Verbindlichkeiten einzustehen verspricht, und Entsprechendes gilt auch für die Retrozession. Da das Einstehen für eine fremde Versicherungsverpflichtung das Wesen der Rückversicherung bildet, so kann auch ein Vertrag, durch den sich jemand einem anderen verpflichtet, die von diesem einem Dritten versprochene Vertragsleistung ihm abzunehmen, ein Rückversicherungsvertrag sein, sofern die abgenommene Leistung eine Versicherungsleistung ist und auch sonst die Bedingungen eines Versicherungsvertrages vorliegen. Diesen Erfordernissen aber genügt der Vertrag vom 12./14. Dezember 1871. Denn die Beklagte übernahm durch diesen Vertrag gegen Entgelt eine Gefahr für den Fall des Eintritts eines der Klägerin nachteiligen Ereignisses, das in dem Eintritt der Versicherungsfälle lag, für welche die Klägerin der Schweizerischen Rentenanstalt gegenüber die Rückversicherung übernommen hatte. Die Leistung der Beklagten bestand in der Pflicht, im Falle dieses Ereignisses die Klägerin von ihren Verpflichtungen aus der der Schweizerischen Rentenanstalt gegebenen Rückversicherung dieser gegenüber freizustellen, und das Entgelt für ihre Gefahrübernahme bekam sie in den laufenden Prämien, Bonifikationen und in den Prämienreserven, welche die Klägerin ihr überwies. Daß sie zum Schutze der Klägerin die Prämienreserve, die ihr nach dem damaligen Rechtszustande überlassen werden konnte, zu erhalten und weiterzubilden hatte, ist auch ein Zeichen dafür, daß zwischen ihr und der Klägerin ein Versicherungsverhältnis geschaffen

werden sollte. Die Parteien haben ihr Abkommen auch selbst als Rückversicherungsvertrag bezeichnet. Vielleicht ging es zu weit, wenn die Parteien von dem Eintritt der Beklagten in die Verpflichtungen der Klägerin gesprochen haben, da Beziehungen nur zwischen den Vertragsschließenden bestanden und eine Übernahme der Rückversicherungsverpflichtungen der Klägerin der Schweizerischen Rentenanstalt gegenüber unter Ausschneiden der Klägerin zwar in Aussicht genommen war, aber nicht zur Verwirklichung gekommen ist. Aber die Ausdrucksweise hat keine entscheidende Bedeutung. Der Sinn der von den Parteien getroffenen Abreden war jedenfalls der, daß die Beklagte die Klägerin von ihren Rückversicherungsverpflichtungen freihalten sollte. Auch wenn dies in der Form der Erfüllungsübernahme vereinbart ist, handelte es sich um diese Pflicht. Daß die Vertreter der Parteien in ihren gelegentlich des Abkommens gewechselten Schreiben von Zession oder Verkauf der Rückversicherungen gesprochen haben, hat kein Gewicht, zumal in dem Vertrag selbst das Abkommen als Rückversicherungsvertrag bezeichnet worden ist. Im übrigen entsprach der Ausdruck „Zession“ auch den Umständen, da es sich um die Rückversicherung eines Rückversicherers handelte und diese Weitergabe der Rückversicherung in der Sprache der Versicherungstechnik als Retrozession bezeichnet zu werden pflegt. Im Sinne der Retrozession kann aber der Ausdruck „Zession“ gemeint gewesen sein. Daß die Beklagte für den Erwerb der Rückversicherungen der Klägerin eine „Provision“ von rund 122000 Schweizer Franken gezahlt hat, spricht nicht gegen den Abschluß eines Rückversicherungsvertrags. Denn wirtschaftlich übernahm die Beklagte durch den Vertrag auch einen Rückversicherungsbestand der Klägerin, so daß das Geschäft für sie insofern einen Erwerb bedeutete. Und wenn dieser durch die „Provision“ abgegolten ist, so folgt daraus noch nicht, daß der Vertrag nur ein Kaufvertrag war, und jedenfalls nichts für das Verhältnis, das auf Grund der Retrozession zwischen den Parteien zur Entstehung gelangte.

Lag ein Rückversicherungsvertrag vor, so kann die Nichtanwendung des § 69 Abs. 2 B. u. G. zwar nicht damit begründet werden, daß der Betrieb von Rückversicherungen der behördlichen Beaufsichtigung nicht unterliege und deshalb auch für die Aufsichtsbefugnis aus § 69 a. a. O. keinen Raum gebe. Denn Rückversicherungsunternehmen sind nur aufsichtsfrei, wenn sie ausschließlich Rück-

versicherungen zum Gegenstande haben (§ 116 B.V.G.). Betreibt ein Versicherungsunternehmen mit aufsichtspflichtigem Betrieb daneben auch das Rückversicherungsgeschäft, so erstreckt sich die Aufsicht auch auf die Rückversicherungen (Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts 1904 S. 120). So aber liegt es hier, denn die Beklagte ist an sich ein Lebensversicherungsunternehmen, das der behördlichen Beaufsichtigung unterliegt, und schließt nur in diesem Betriebe auch Rückversicherungsverträge ab.

Aber die Anwendung des § 69 Abs. 2 B.V.G. versagt, weil diese Bestimmung nur auf Lebensversicherungen zu beziehen ist. Denn wenn sie auch allgemein von Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung spricht, so fallen darunter doch nur die begrifflich zu dem Geschäftskreis einer Lebensversicherungsgesellschaft gehörenden Versicherungen, und das sind nur Lebensversicherungen. Die Rückversicherung ist aber keine Lebensversicherung, auch dann nicht, wenn die Rückversicherung oder Retrozession hinsichtlich einer Lebensversicherung in Rede steht. Über die rechtliche Natur des Rückversicherungsvertrags besteht zwar in der Rechtslehre Streit. Überwiegend wird die Rückversicherung als Schadensversicherung angesehen (Brud' Versicherungsvertrag Bem. 3 zu § 186; Herrmannsdörfer Wesen und-Behandlung der Rückversicherung S. 35 flg.; Molkenhauer in Mayes' Versicherungslexikon S. 1330). Aber es braucht zu dieser Frage nicht Stellung genommen zu werden, denn eine Lebensversicherung ist sie auf keinen Fall. Eine Anwendung des § 69 Abs. 2 B.V.G. auf Rückversicherungen wäre auch, selbst wenn diese für Lebensversicherungen gegeben sind, mit der Vorschrift des § 58 B.V.G. über den Prämienreservecfonds nicht gut vereinbar.